



Amtlicher Teil der Gemeinde Jüchen



06. April 2017 bis einschließlich 05. Mai 2017

während der Dienststunden, und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während der angegebenen Zeiten wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) gegeben. Die Gemeinde wird dabei die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen. Außerdem werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Jüchen, den 31. März 2017

Der Bürgermeister:
Harald Zillikens

Bekanntmachung der Gemeinde Jüchen

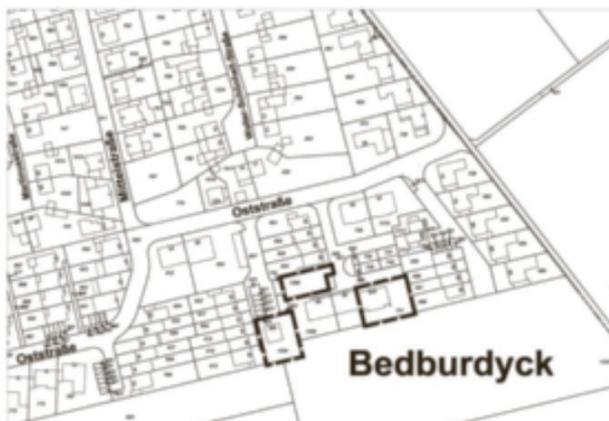
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Bedburdyck -Bereich Oststraße- im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, zuletzt bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Bedburdyck -Bereich Oststraße- beschlossen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Oststraße 46a (Flurstück 1298) sowie die Anpassung des Planungsrechts an die gegebenen Umstände in der Örtlichkeit für die Flurstücke 1334 (Oststraße 38a) und 741 (Oststraße 50a). Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



--- = räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am 30.03.2017 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Jüchen vom 30.03.2017 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 31. März 2017

Der Bürgermeister
Harald Zillikens

Bekanntmachung der Gemeinde Jüchen

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Bedburdyck -Bereich Oststraße- im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB, zuletzt bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Oststraße 46a (Flurstück 1298) sowie die Anpassung des Planungsrechts an die gegebenen Umstände in der Örtlichkeit für die Flurstücke 1334 (Oststraße 38a) und 741 (Oststraße 50a). Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Im beschleunigten Verfahren wird gem. § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 des BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungen ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich: